



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

Datum: 28.07.2022
Telefon: 03501 515-5522
Aktenzeichen: Waldbrand Bad Schandau
E-Mail: verwaltungsstab@landratsamt-pirna.de

Allgemeinverfügung – Verbot von Feuerwerken

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als Kreispolizeibehörde erlässt gemäß § 32 Sprengstoffgesetz i. V. m. der 1. Sprengstoffverordnung nachfolgende Allgemeinverfügung:

Für das Gebiet des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist ab dem 28.07.2022 bis auf weiteres das Abbrennen aller Feuerwerke der Kategorien 2, 3 und 4 verboten.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr.4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für sofort vollziehbar erklärt.

Die Allgemeinverfügung gilt bis zu ihrem Widerruf.

Begründung:

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist als Kreispolizeibehörde gemäß § 30 Sprengstoffgesetz (SprengG) für die Überwachung des Umgangs und des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen im Zusammenhang mit dem Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände und Anordnungen nach § 32 SprengG zuständig. Nach § 32 Abs. 1 SprengG kann die zuständige Behörde im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen zur Durchführung des § 24 SprengG und auf Grund des § 25 SprengG oder § 29 SprengG erlassenen Rechtsverordnungen zu treffen sind. Dabei können auch Anordnungen getroffen werden, die über den Grund einer Rechtsverordnung nach §§ 25 oder 29 SprengG gestellten Anforderungen hinausgehen, soweit diese zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter erforderlich sind.

Die Voraussetzungen für das Verbot des Abbrennens aller Feuerwerke der Kategorien 2, 3 und 4 sind erfüllt.

Bedingt durch die anhaltend überwiegend trockene Witterung und die hohen Temperaturen der letzten Wochen ist die Gefahr von Bränden in Wald und Flur rapide angestiegen. Nach dem Waldbrand an der Basteiaussicht Mitte Juli ist nun ein großes Gebiet in der Hinteren Sächsischen Schweiz mit mehreren Brandherden betroffen. Ausgangspunkt des Waldbrandes war die Region

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die De-Mail-Adresse: kontakt@landratsamt-pirna.de-mail.de

Hauptsitz:
Schloßhof 2/4
01796 Pirna

Öffnungszeiten:
Montag
Dienstag/Donnerstag

08:00 - 12:00 Uhr
08:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
Schließtag
08:00 - 12:00 Uhr

Hinweis:

Außerhalb der Öffnungszeiten bleiben die Dienstgebäude des Landratsamtes geschlossen. Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Telefon: +493501 515-0 (Vermittlung)
Internet: www.landratsamt-pirna.de

Mittwoch
Freitag



am tschechischen Prebischtor. Das Feuer fand dann seinen Weg mit starker Brandausbreitungsgeschwindigkeit auf die deutsche Seite in das Gebiet des Nationalparks Sächsische Schweiz. Die Waldbrandbekämpfung in der Sächsischen und Böhmisches Schweiz hat in den vergangenen Tagen ein Ausmaß angenommen, dass Katastrophenalarm ausgelöst wurde. Eine Katastrophe ist ein Geschehen, welches das Leben, die Gesundheit, die Versorgung zahlreicher Menschen mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte in so außergewöhnlichem Maße gefährdet oder schädigt, dass Hilfe und Schutz wirksam nur gewährt werden können, wenn die zuständigen Behörden und Dienststellen, Organisationen und eingesetzten Kräfte unter der einheitlichen Leitung einer Katastrophenschutzbehörde zusammenwirken. Hierauf konzentriert der Landkreis gerade alle Anstrengungen und Ressourcen. Die Eindämmung der Waldbrände bindet in erheblichem Umfang örtliche und überörtliche Feuerwehrkräfte. Das bedeutet, dass momentan große Kräfte in dem Gebiet gebunden sind.

Es ist nun die Aufgabe der Behörden, technischen Helfer und Rettungskräfte - mit Blick auf das übrige Landkreisgebiet auch vorbeugend - die Katastrophenlage aufzulösen. Weitere Brandherde, gerade auch in anderen Regionen des Landkreises, würden das weiter erheblich erschweren oder gar unmöglich machen. Die lang anhaltende Trockenlage betrifft das gesamte Landkreisgebiet. Deshalb ist das allgemeine und umfassende Verbot des Abbrennens von Feuerwerk im Interesse des Schutzes von Gesundheit, Eigentum und Natur verhältnismäßig, auch wenn es zu Einschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit des Einzelnen kommt.

Das Verbot ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen.

Es ist geeignet, die Gefahrenlage zu verhindern und damit für eine Verbesserung des Rechtsgüterschutzes zu sorgen. Das Verbot ist auch erforderlich. Weniger mildere Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Insbesondere reicht es nicht aus, die Verantwortlichen für Feuerwerke zu besonderen Schutzmaßnahmen zu verpflichten, da dies aufgrund der weiten Verbreitung des Funkenflugs bei Feuerwerken deren Leistungsfähigkeit übersteigen würde. Das Verbot ist auch verhältnismäßig. Die Interessenlagen derjenigen, die ein Feuerwerk abbrennen lassen wollen, sind hier weniger gewichtig einzuschätzen als die Gefahrenlage für die Gesamtbevölkerung, die sich aus Waldbränden ergibt.

Das Abbrennen von Feuerwerken kann zu einem unkontrollierten Funkenflug führen. Deshalb erscheint es geboten, zur Verringerung der Waldbrandgefahr und damit zum Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung und zum Schutz hochwertiger Sachgüter alle Feuerwerke zu verbieten. Es zeichnet sich gegenwärtig keine wesentliche Besserung der Wetterlage ab. Zum Schutz vor weiteren Bränden im Landkreis, der Natur und der Sicherheit von Mensch und Tier ist diese Maßnahme geboten. Jeder nicht kontrollierbare Funke kann nicht beschreibbare Folgen für eine Vielzahl schützenswerter Rechtsgüter haben.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im wirksamen und unmittelbaren Schutz der Rechtsgüter in der bereits bestehenden Katastrophenlage erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Hauptsitz: Schloßhof 2/4, 01796 Pirna) zu erheben.

Kade
Beigeordnete